

Abg. v. Thielau: Ich muß kurz erwähnen, daß ich hierzu gar nichts gesagt haben würde, wenn nicht die Meinung des Referenten vorausgegriffen hätte. Die Meinung der Deputation ist es, welche die Kammer über das vorliegende Gesetz, aber nicht über den oberlausitzer Vertrag zu wissen wünscht. Es versteht sich von selbst, daß die erbländischen Stände das Recht haben, ihre Meinung darüber zu sagen und Beschluß zu fassen, eben so gewiß ist aber, daß die Oberlausitzer, als eine selbstständige Provinz, das Recht haben, die ihrige zu sagen; aber wenn Referent anführt, daß den Oberlausitzer Ständen gar nicht zukomme, eine Verwaltung zu führen, so wird sich das zeigen, es gehört aber nicht hierher.

Referent: Allerdings gehört es hierher, und wie ein Mitglied in der Kammer seine Meinung äußern kann, so kann es auch jedes Deputationsmitglied in der Deputation. Uebrigens habe ich schon bemerkt, daß diese Ansicht bloß als Motiv ausgesprochen worden ist, und habe auch gesagt, warum ich es gethan; ich halte also die Aeußerung, welche der Sprecher gethan hat, gar nicht an ihrem Orte. Ich würde zwar meine Meinung auch in der Kammer haben anführen können, ich hielt es aber für besser, sie im Berichte aufzunehmen, damit die Mitglieder der Kammer sich schon im Voraus bedenken können. Es ist Keinem benommen, seine Zweifel auszusprechen, wie der Abg. selbst es gethan habe, er möge aber auch niemand Andern seine Meinung benehmen.

Abg. Eisenstuck: Es hat der Abg. zu meiner Rechten (Abg. v. Thielau) vorhin ausgesprochen, daß die Oberlausitz eine selbstständige Provinz sei; dieser Aeußerung muß ich aber nach §. 1. der Verfassungsurkunde, wo es heißt: „Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes“; widersprechen. Ich kann nun und nimmermehr die Oberlausitz als eine selbstständige Provinz ansehen, wie Abg. v. Thielau.

Abg. v. Thielau: Ich habe hier nichts darauf zu erwidern. Ich widerspreche diesem nur, und behalte mir die Ausföhrung vor, wenn vom Oberlausitzer Vertrag die Rede sein wird.

Abg. Rour: Ich wünsche nur im Allgemeinen im Protocoll niedergelegt, daß durch die heutige Verhandlung den Verhandlungen, welche über den Oberlausitzer Vertrag bevorstehen, nicht vorgegriffen werde.

Der Präsident stellt deshalb die Frage: Will die Kammer die Bemerkung im Protocoll aufgenommen wissen, wie sie im Deputationsgutachten steht? Sie wird einstimmig bejaht und hierauf der §. angenommen.

§. 6. lautet:

(2. Personalabgaben.) In Personalabgaben findet in der Oberlausitz die Charactersteuer, wie solche bisher für Rechnung

des alterbländischen Steuerarakti erhoben worden, für Rechnung der allgemeinen Staatskasse fernerhin statt.

Hierbei wird nichts erinnert, und also der §. sofort angenommen.

Bei §. 7.

(3. Aequivalent wegen der alterbländischen besondern indirecten und Personalabgaben.) Als Aequivalent wegen der in den alten Erblanden ferner ausschließlich stattfindenden indirecten und Personalabgaben wird von der Oberlausitz die Summe von Zwei und Zwanzig Tausend Fünf Hundert Zwei und Fünfzig Thalern 2 Gr. durch die dortigen fünf oberlausitzischen Steuerbezirke nach Maßgabe der in dem §. 5. erwähnten Steuerausweisungen zu treffenden besondern Bestimmungen aufgebracht werden, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, welche in Folge der zu §. 3. und 4. etwa eintretenden veränderten Bestimmungen und der aus der Anwendung des mit den Oberlausitzer Ständen geschlossenen Vertrages hervorgehen,

bemerkt die Deputation:

Wegen des Personalabgaben = Aequivalents von 22,552 Thlr. 2 gr., und dessen Quotalverhältniß zu den erbländischen Personen- und Fleischsteuern bezieht sich die Deputation auf die oben gegebene Erläuterung, nach welcher dieses Verhältniß aus der bisherigen Abgabenverfassung beider Landestheile hervorgeht und, bis in solchen gleichartige Abgaben dieser Art eingeführt sind, billig beizubehalten ist. Daher muß sich die Deputation nicht nur gegen die Bezugnahme auf den oberlausitzer Separatvertrag erklären, sondern auch statt der Worte des §.: „welche in Folge der zu §. 3. und 4. etwa eintretenden veränderten Bestimmungen und der aus der Anwendung des mit den Oberlausitzer Ständen geschlossenen Vertrages hervorgehen,“ der Kammer die Fassung vorschlagen: „welche in Folge der zu §. 3. und 4. etwa eintretenden veränderten Bestimmungen hervorgehen,“ indem alles, was für eine Anerkennung jenes noch nicht genehmigten Vertrags angesehen werden könnte, sich als bedenklich herausstellt.

(Beschluß folgt.)

Zusätze: Die Aeußerungen des Abg. Rynbe (Nr. 233. S. 216. Sp. 1. und 2.) lauten vollständiger, wie folgt: 1) Die Erwartung, durch Einführung der neuen indirecten Steuer einen bedeutenden Erlaß an der Schock- und Quatembersteuer zu erhalten, ist in den Landgemeinden nach Emanirung des Decrets (vom 21. April d. J.) durch officielle Erklärungen in den öffentlichen Blättern sehr angeregt worden. Gewiß sind es nur Bestimmungsgründe, die von finanziellen Verhinderungen geboten, die Regierung veranlassen, jene Verheißung für jetzt zu kürzen, und darum glaube ich eben so gern, daß solche bei dem so oft bethätigten Wohlwollen für die Landgemeinden, kein Mittel von der Hand weisen wird, wodurch jene Verhinderungen umgangen und zugleich jene Versprechungen in ihrem ganzen Umfang gewährt werden können. Das Amendement des Abg. Claus eröffnet ein solches Mittel, und darum nehme ich Veranlassung, besonders dieses auf das lebhafteste zu unterstützen.

2) In der Ansicht, die den Abgeordneten Scholze bei seinem Amendement geleitet zu haben scheint, liegt die Voraussetzung, daß — wenn Abgaben, wie die neue Gewerbe- und Personensteuer, in den nächsten Jahren noch nicht erhoben werden könnten — dadurch den Städten vor der Hand eine Erleichterung zu Gute geht, die jetzt alternativ von den Landgemeinden übertragen werden muß. Indem letztere mithin jener Ausfall in der Staatseinnahme fast allein trifft, erleiden sie allerdings eine Prägravation, welche durch den Vorschlag des Abg. Claus, insofern solcher das Vermögen der Gesamtheit, und mithin alle Stände trifft, umgangen würde.